

Vollmacht

**Rechtsanwältin Annette Frfr. Hiller v. Gaertringen,
Luxemburger Straße 148, 54294 Trier**

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung, gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung in Familien- und Kindersachssachen einschließlich Adoptionsangelegenheiten, Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO), einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und sonstigen Gerichten oder anderen Behörden sowie in sonstigen Verfahren, z.B. Widerspruchsverfahren, bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer) und Schiedsstellen;
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit,

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen, alle Gerichte, sonstige Behörden und Auskunftsstellen. Sie erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung oder Anordnung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners) sowie Beschwerde- und Erinnerungsverfahren.

Die Vollmacht umfaßt ferner das Recht, Streitigkeiten auch außergerichtlich beizulegen und Vergleichsabschlüsse zu bewirken.

Sie umfaßt zudem die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, Kündigungen auszusprechen, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen oder Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge sowie Akteneinsicht bei Behörden, Banken, Versicherungen und sonstigen Institutionen zu nehmen.

Trier, den

(Unterschrift)